



Politik & Wirtschaft



Recht & Steuern



Verband & Unternehmen



www.emu-verband.de

News und Informationen für mittelständische Unternehmen

Mittelstandsreport

Europaverband mittelständischer Unternehmen und Verbände e. V.

Editorial & Inhalt

Rekordverdächtig

Deutsche Wirtschaft und Krisenmanagement boomen

Während die Deutsche Wirtschaft im vergangenen Jahr hervorragende Zahlen bei den Ausfuhren erzielen konnte und sich die Binnenmarktsituation auf einem guten Weg befindet, hat die Bundesregierung kaum noch Zeit zum Regieren. Der Terminkalender des Krisenmanagements für die Problembewältigung im Bundeskabinett, im Land und der EU ist randvoll.



Die deutschen Exporte 2010 konnten mit einer Steigerungsquote von 19,5 Prozent auf 960 Milliarden Euro aufwarten. Bemerkenswert dabei ist die Steigerung im Ost-

handel mit ca. 23 Prozent. Damit sind die 29 Länder Osteuropas für die deutsche Exportwirtschaft ähnlich bedeutend wie die Wirtschaftsgroßmächte USA, China, Japan, Brasilien und Indien zusammengenommen. Das ist eine gute Nachricht.

Weitaus schlechtere Nachrichten für die Bundesregierung sind vom Kabinett (siehe Beitrag im Editorial), dem Ausgang der Landtagswahlen und der Eurokrise zu vermelden. Neben der x-ten Kabinettsumbildung stehen die notleidenden Eurostaaten bei der EU Schlange, um sich unter den sogenannten Rettungsschirm zu begeben. Es bleibt abzuwarten, welches EU-Land sich als nächstes infiziert, ob die Medikamente helfen und wie lange sie noch reichen. Denn die nächste Krise ist vorprogrammiert.

Die Großbanken machen die gleichen faulen Geschäfte wie vor der Krise, und von dem 50-Punkte-Programm der G20-Staaten ist noch kein einziger Punkt abgearbeitet. Hier treten, allen voran die USA und England, auf die Bremse. Das kann nicht gutgehen und es sei die Frage erlaubt, wann die Steuerzahler endlich auf die Barrikaden gehen. Wo leben wir, wenn Banker die Gesetze der Staatengemeinschaften bestimmen?

Ehe kaputt?

Die eingegangene Ehe der Unionsparteien mit der FDP haben beide Partner sicher schon mehrfach bereut, und dem zum Zeitpunkt der Eheschließung erstarkten Partner FDP geht langsam die Luft aus.

Nach Umbildung des Kabinetts durch Unionsvertreter – Afghanistanvorkommnisse und Plagiatsvorwürfe – ist nun der zur politischen Unwirksamkeit geschrumpfte Partner FDP dabei, längst überfällige Konsequenzen zur Rettung der eigenen Partei aber auch der Bundesregierung zu ziehen.

Nach der Personalrotation muss es der FDP gelingen mit der Phrasendrescherei aufzuhören und stattdessen die Bürger von liberaler Politik überzeugen. Wenn das mit der neuen Mannschaft nicht gelingt sehen wir für Blau-Gelb schwarz.

Viele Erkenntnisse wünscht Ihnen

Ihr EMU-Team

Politik & Wirtschaft

- Deutsche Wirtschaft
- Krisenmanagement
- Energiewende

Recht & Steuern

- Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz
- Insolvenzgeldumlage

Verband & Unternehmen

- Existenzsicherung

■ Energiewende

Deutschland plant Ausstieg aus der Atomenergie

Unter dem Eindruck der Ereignisse in Japan nimmt die Bundeskanzlerin die Wende von der Wende vor. Nach den erst zum Jahresende mit den Atomwerksbetreibern geschlossenen Vereinbarungen zur Laufzeitverlängerung rudert die Politik nun kräftig zurück. Und plötzlich werden aus großen Atomkraftbefürwortern in den Parteien fast schon Atomkraftgegner.



Allen aber ist klar, dass Atomkraft zwar eine saubere, aber leider auch höchst gefährliche Angelegenheit ist. Auch bei höchsten Sicherheitsstandards können menschliches Versagen oder Naturereignisse den Super-Gau nicht verhindern. Um das zu belegen bedurfte es nicht der Ereignisse in Fukushima. Der Schaden für die Wirtschaft, die Umwelt und vor allem die Menschheit ist enorm und lässt sich kaum in Zahlen ausdrücken. Das Einzige, das im Falle eines Gaus nachhaltig ist, ist die Gefährdung vieler nachfolgender Generationen. Erstaunlich eigentlich nur der schnelle Meinungswechsel quer durch die politische Landschaft. Vereinzelt Stimmen aus der Politik und der Atomlobby warnen bisweilen vor Stromausfällen im Falle eines sehr schnellen Ausstiegs und kündigen von einer Stromfinsternis in deutschen Ländern. Die Atomstromkonzerne rechnen dem Bürger die enormen Strompreiserhöhungen und gleichzeitig die eigenen Einbußen in Milliardenhöhe beim Atomausstieg vor.

Moratorium

Ein dreimonatiges Moratorium soll Klarheit darüber schaffen, wie es in der Bundesrepublik, aber auch in Europa mit dem Thema Atomkraft weitergehen soll. Dieses Moratorium „lateinisch: morari – verzögern, aufschieben“ soll der Politik und der Wirtschaft die Möglichkeit des Nachdenkens über die Zukunft der Kernenergie geben. Der Ansatz ist richtig, wenn es um neu zu definierende Sicherheitsstandards der deutschen aber auch der europäischen Kernkraftwerke geht.

Längst dürfte die Entscheidung pro oder kontra Atomausstieg der Beantwortung der Frage nach dem Zeitpunkt des Ausstiegs gewichen sein.

Die mit dem Moratorium verordnete „Denkpause“ sollte nun ausschließlich zu intensivem Nachdenken bezüglich der Sicherheit unserer Kraftwerke für die Dauer der Restlaufzeit genutzt werden.

Ethikkommission

Folgt die Bundesregierung dem Abschlussbericht der Kommission, ist der Ausstieg aus der Atomenergie bis 2021 beschlossene Sache. Die Ethikkommission – bestehend aus Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft und den Kirchen – sollte die Ergebnisse der technischen Überprüfung der deutschen Kraftwerke und die Erkenntnisse ihrer Arbeit in ihre Schlussfolgerungen einfließen lassen um am Ende eine Empfehlung gegenüber der Regierung abzugeben. Aber schon jetzt sind aus Kreisen der Kommission zwei wesentliche Grundaussagen zu vernehmen:

1. Ausstieg aus der Atomenergie so schnell wie möglich – machbar innerhalb der nächsten 10 Jahre – also bis 2021.
2. Die mit dem Moratorium vom Netz genommenen „alten Meiler“ sollen nach Moratoriumsende nicht mehr ans Netz gehen.

Noch rätselt man in Berlin darüber, warum schon jetzt Entwürfe der Kommission kursieren, wonach der Kommissionsvorsitzende K. Töpfer und der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft Kleinert einen Ausstieg bis 2021 festlegen wollen, während der scheidende Chef der BASF, Hambrecht, wie auch andere Vertreter der Industrie vom genannten Ausstiegstermin wenig halten und mit Sorge auf die Kosten in Milliardenhöhe bei einem Auf- und Ausbau der Ökoenergie verweisen. Das aber sind punktuelle Betrachtungsweisen, die einer Weitsicht entbehren. Im Gegenzug muss die Frage nach den Kosten für die Nachrüstung sicherer Kraftwerke, die Haftung im Schadenfall durch die Betreiber und die einer sicheren Endlagerung des Atomabfalls erlaubt sein.

Chancen für die Wirtschaft

Der Umstieg auf erneuerbare Energien eröffnet der Wirtschaft und hier gerade dem Mittelstand ungeahnte Möglichkeiten. Wenn die Regierung ein klares Bekenntnis zur Energiewende abgibt, kann schon in wenigen Jahren die Bundesrepublik Vorreiter und Vorbild in ökologischer und ökonomischer Hinsicht sein.

Langfristig gesehen ist die Nutzung erneuerbarer Energien sogar günstiger als die Atomenergie. Wenn die Monopolisten heute eine Haftpflichtversicherung für eventuell eintretende Sach- und Personenschäden abschließen müssten, läge schon jetzt der Strompreis je KWH nicht mehr im Centbereich sondern zwischen 3 und 4 Euro.

Wenn es der Politik und Wirtschaft gelingt eine kostengünstige, sichere und nachhaltige Energieversorgung durch Nutzung der Wasser-, Wind-, und Sonnenkraft zu gewährleisten, werden in Deutschland die Lichter nicht ausgehen. Im Gegenteil: Wir könnten uns weltweit als Marktführer erneuerbarer Technologien dauerhaft etablieren. Und viele tausende Arbeitsplätze können neu besetzt werden. Das wäre gut für die Wirtschaft, die Umwelt und nicht zuletzt für die Menschheit.

■ Geschäftsführer-Haftung in der Insolvenz

Risiko der persönlichen Haftung des Geschäftsführers auch bei einer GmbH

Die persönliche Haftung von Gesellschaftern kann durch die Wahl der Gesellschaftsform – etwa mit einer GmbH – erheblich reduziert werden. Der Geschäftsführer allerdings ist auch bei einer GmbH erheblichen



Haftungsrisiken ausgesetzt. Verstößt er gegen seine Pflichten, kann er gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber Dritten schnell mit seinem Privatvermögen haften. Nach § 43 GmbHG haftet er immer dann, wenn er bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes außer Acht gelassen hat. Beispiel: Der Geschäftsführer lässt die Arbeitnehmer bewusst länger als zulässig arbeiten. Dies stellt einen Gesetzesverstoß dar. Der Betrieb muss ein Bußgeld zahlen. Der Geschäftsführer muss den Betrag ersetzen. Im Rahmen der Außenhaftung können Ansprüche Dritter direkt gegen den Geschäftsführer geltend gemacht werden. Beispiel: Der Betrieb zahlt der Einzugsstelle Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht aus. Hier liegt eine Straftat vor. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich auch der Geschäftsführer als Vertretungsberechtigter des Betriebes strafbar. Er haftet gegenüber dem Sozialversicherungsträger mit seinem Privatvermögen für die nicht weiter geleiteten Beiträge der Arbeitnehmer (§ 823 Abs. 2 i. V. m. § 266a StGB). Die D.A.S.-Rechtsschutzversicherung stellt dazu einige einschlägige Gerichtsurteile vor.

Fall 1: Abführen von Arbeitgeberanteilen in der Insolvenz

Zahlt ein Geschäftsführer Arbeitgeberanteile an die Sozialversicherung aus, obwohl der Betrieb insolvenzreif ist, haftet er mit

seinem Privatvermögen. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs hervor. Ein Dachdeckerbetrieb hatte knapp 17.000 Euro an Arbeitgeberanteilen an die Sozialversicherung abgeführt, obwohl die GmbH schon überschuldet gewesen war. Der Insolvenzverwalter forderte das Geld vom alleinigen Geschäftsführer und Gesellschafter zurück – und bekam Recht. Bei Insolvenzreife des Betriebes ist es dem BGH zufolge nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu vereinbaren, Arbeitgeberbeiträge zu zahlen. Wichtig: Bei Arbeitnehmerbeiträgen sieht dies anders aus. Diese müssen auch bei Überschuldung gezahlt werden. Ihre Nichtweiterleitung stellt eine Straftat dar und führt ihrerseits wieder zur persönlichen Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Sozialversicherungsträger.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.06.2009 Az. II ZR 147/08

Fall 2: Fehlende Zahlungen an Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

Führt der Geschäftsführer einer GmbH Beiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft nicht ab, haftet er nicht persönlich. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht. Ein Mitarbeiter eines insolventen Bauunternehmens hatte nach Ende seines Arbeitsverhältnisses von der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft einen Kontoauszug bekommen, dem zufolge für das Jahr der Insolvenzeröffnung noch ein Urlaubsanspruch von neun Tagen bestand, der nur teilweise durch Beiträge abgedeckt war. Er verklagte den Geschäftsführer der GmbH auf Zahlung der Differenz. Das Bundesarbeitsgericht wies jedoch darauf hin, dass hier die Voraussetzungen für eine persönliche Haftung nicht gegeben seien. Zwar sei grundsätzlich jeder, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoße dem Betroffenen gegenüber schadenersatzpflichtig. Ein solches Gesetz sei § 266a StGB. Danach mache sich der Arbeitgeber strafbar, wenn er Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung oder andere Teile des Arbeitsentgeltes, die er für den Arbeitnehmer

an einen anderen zahlen müsse, nicht weiterleite. Die Zahlungen an die Urlaubskasse stellten jedoch eine eigene Zahlungspflicht des Unternehmers dar. Eine Schutzgesetzverletzung liege damit nicht vor, eine Haftung des Geschäftsführers scheide aus.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.08.2005, Az. 8 AZR 542/04

Fall 3: Haftung für Lohnsteuerausfälle in der Krise

Auch bei Insolvenzreife eines Unternehmens muss die Lohnsteuer abgeführt werden, zumindest, solange liquide Mittel zur Zahlung vorhanden sind. Wird dies versäumt – etwa um andere Gläubiger zu befriedigen – haftet der Geschäftsführer persönlich. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes. Ein GmbH-Geschäftsführer hatte in einer plötzlichen und nicht vorhersehbaren Krise der Gesellschaft am Fälligkeitstag die Lohnsteuer nicht ans Finanzamt ausgezahlt, obwohl noch genug Geld vorhanden war. Stattdessen stellte er beim Amtsgericht Insolvenzantrag. Er war der Ansicht, nun die Lohnsteuer nicht mehr abführen zu müssen. Der Bundesfinanzhof war anderer Meinung: Solange es noch liquide Mittel gebe, müsse die Lohnsteuer abgeführt werden. Diese Pflicht entfallt erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Bestellung eines Insolvenzverwalters, aber noch nicht mit Antragstellung. Diese Rechtsprechung ist im Einklang mit der Ansicht des Bundesgerichtshofes, nach der die Lohnsteuer auch in Zeiten der Insolvenzreife zu zahlen ist und ihre Zahlung nicht zu einer Haftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH führt. Im hier vorliegenden Fall wäre also Lohnsteuer zu zahlen gewesen und der Geschäftsführer haftet dafür persönlich gegenüber dem Finanzamt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.09.2008, Az. VII R 27/07

Quelle D.A.S. Gewerbeinformation

>>> Insolvenzgeldumlage <<< Eine Information für Mitarbeiter

Wird ein Unternehmen zahlungsunfähig, sichert das Insolvenzgeld die Einkommen der Beschäftigten ab. Die Mittel hierfür stammen aus der Insolvenzgeldumlage. An ihr müssen sich grundsätzlich alle Arbeitgeber beteiligen – nicht jedoch Bund, Länder und Gemeinden, Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die das Insolvenzrecht nicht gilt sowie Privathaushalte.

■ Verbandsinitiative „Existenzsicherung“

Bereits 2002 hat unser Verband in einer zweitägigen Tagung in Weimar mit Vertretern der damals im Bundestag vertretenen Parteien Konzepte zum Thema der Existenzsicherung – insbesondere aus Sicht des Mittelstandes ausführlich erörtert. Unser Verband hat das Konzept im vergangenen Jahr beim BMWi in Berlin vorgestellt und diskutiert. Wir bemühen uns derzeit darum, die Gesprächsrunde auf eine breitere Basis zu stellen um mit Vertretern des Wirtschafts-, Bildungs- und Familienministeriums die Konzeptverwirklichung voranzubringen. Wir haben aus gutem Grund dieses Thema im vergangenen Jahr erneut aufgegriffen. Ausgangspunkt waren Verlautbarungen aus dem Ministerium für Bildung und Forschung, die eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die sich mit dieser Thematik befassen sollte. Diese Initiative wird von uns befürwortet und unterstützt. Teilergebnisse oder Kommentare der Arbeitsgruppe liegen uns bisher nicht vor.



tenzsicherung – insbesondere aus Sicht des Mittelstandes ausführlich erörtert. Unser Verband hat das Konzept im vergangenen Jahr beim BMWi in Berlin vorgestellt und diskutiert. Wir bemühen uns derzeit darum, die Gesprächsrunde auf eine breitere Basis zu stellen um mit Vertretern des Wirtschafts-, Bildungs- und Familienministeriums die Konzeptverwirklichung voranzubringen. Wir haben aus gutem Grund dieses Thema im vergangenen Jahr erneut aufgegriffen. Ausgangspunkt waren Verlautbarungen aus dem Ministerium für Bildung und Forschung, die eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die sich mit dieser Thematik befassen sollte. Diese Initiative wird von uns befürwortet und unterstützt. Teilergebnisse oder Kommentare der Arbeitsgruppe liegen uns bisher nicht vor.

Grundidee unseres Konzeptes

Analog der Bausparsystematik soll mit dem Abschluss eines geförderten Sparvertrages ein Rechtsanspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen in gleicher Höhe des angesparten Kapitals des Sparvertrages garantiert werden. Der Sparer bestimmt dann entsprechend seiner persönlichen Lebenssituation

ob er seinen Vertrag für Bildungs-, Familien- oder Gründungszwecke verwenden will. Mit diesen Möglichkeiten werden die bisherigen Instrumente wie Bildungskredit, Microdarlehen bei Firmengründung oder das bereits seit einigen Jahren nicht mehr gewährte Darlehen für junge Familien ersetzt. Anders als beim Bausparen, bei dem die Besicherung des Darlehens durch Eigentumserwerb und/oder Grundbucheintrag erfolgt, soll eine Darlehensbesicherung beim Existenzsicherungssparen anderweitig erfolgen. Unsere Konzeption beinhaltet entsprechende Vorschläge und Empfehlungen und lässt sich im Gesetzgebungsverfahren schnell umsetzen.

Beispielberechnung

Die Beispielberechnung erfolgt auf der Basis einer Vertragssumme von 50.000,- €, ei-

ner monatlichen Besparung von 120,- € und auf der Grundlage des Bausparmodells mit Teilauszahlungen.

Nicht berücksichtigt wurden Vergünstigungen durch eine Besparung mit VWL- und Riesterleistungen sowie eventuelle Zinsvergünstigungen des Staates in der Darlehensphase. Alternativ zum Beispiel kann auch die klassische Variante ohne Teilauszahlungen und natürlich eine höhere Vertragssumme gewählt werden. Wertpapier- oder Prämiensparverträge die über diverse Geldinstitute angeboten werden, könnten zukünftig bei einer Vertragsgestaltung nach der Bausparsystematik ebenfalls angeboten werden. Der Vorteil für den Nutzer ist der hohe Bekanntheitsgrad der Sparform und eine sehr große Vertragstransparenz.

Existenzsicherungssparvertrag

Beginn: 1. Januar · Vertragssumme: 50.000,- € · Sparbeitrag monatlich: 120,- €

Jahr	Kundenleistung *gerundet	Sparleistung	Darl. 1	Darl. 2	Darl. 3	Darl. 4	Darl. 5	Kunden- auszahlung
1	1.440,-	1.440,-						
2	1.440,-	1.440,-						
3	1.440,-	1.440,-						
4	1.440,-	1.440,-						
5	1.440,-	1.440,-						
6	1.440,-	1.440,-						
7	1.601,-	1.440,-	161,04					10.000,-
8	2.084,-	1.440,-	644,16					
9	2.084,-	1.440,-	644,16					
10	2.246,-	1.440,-	644,16	161,34				10.000,-
11	2.730,-	1.440,-	644,16	645,36				
12	2.730,-	1.440,-	644,16	645,36				
13	2.891,-	1.440,-	644,16	645,36	161,34			10.000,-
14	3.375,-	1.440,-	644,16	645,36	645,36			
15	3.375,-	1.440,-	644,16	645,36	645,36			
16	3.536,-	1.440,-	644,16	645,36	645,36	161,34		10.000,-
17	3.686,-	1.440,-	310,10	645,36	645,36	645,36		
18	3.015,-	1.080,-		645,36	645,36	644,16		
19	2.192,-			645,36	645,36	644,16	257,04	10.000,-
20	1.945,-			312,82	645,36	644,16	342,72	
21	1.632,-				645,36	644,16	342,72	
22	1.632,-				645,36	644,16	342,72	
23	1.300,-				312,82	644,16	342,72	
24	987,-					644,16	342,72	
25	987,-					644,16	342,72	
26	656,-					312,82	342,72	
27	343,-						342,72	
28	337,-						337,44	

Bemerkung zur Beispielberechnung:

Der Musterzahlenverlauf gibt den Kostenplan im jährlichen Rhythmus wieder. Die Beiträge sind kumuliert zum Periodenende dargestellt. Das Darlehen wurde mit einem fiktiven Nominalzinssatz von 3,25 % p.a. (eff. 3,66 % p.a.) berechnet. Die Beispielrechnung hat lediglich einen Modellcharakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

EMU e. V.

Augsburger Straße 19

82291 Mammendorf

Telefon: 08145-5210

Telefax: 08145-5240

E-Mail: info@emu-verband.de

Web: www.emu-verband.de

